

Satzung Herzkissen Hamburg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Herzkissen Hamburg.
- (2) Er hat den Sitz in Hamburg.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält nach Eintragung den Zusatz e.V.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Mildtätigkeit durch die ideelle Unterstützung von Brustkrebspatientinnen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) das Nähen, Sammeln und die kostenlose Abgabe von Herzkissen für Brustkrebspatientinnen im Raum Hamburg
 - b) die Organisation von Veranstaltungen
 - c) das Bereitstellen von Informationsmaterial
 - d) die Bewusstseinsförderung für das Thema Brustkrebs
 - e) das Vernetzen mit anderen Organisationen im Sinne des Vereinszweckes
 - f) Beschaffung und Einsetzen von Sach- und Geldspenden im Sinne dieser Satzung

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es kann eine Vergütung in angemessener Höhe (Aufwandsentschädigung) gezahlt werden, sofern ein Mitglied im ausdrücklichen Auftrag des Vereins gehandelt hat und durch die Zahlung der Vergütung dem Verein keine finanziellen Nachteile in Bezug auf den Vereinszweck entstehen. Über die Vergütung entscheidet der Vorstand auf Antrag.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben Anspruch auf den Ersatz tatsächlicher und nachgewiesener Auslagen, die ihnen aufgrund des Ehrenamtes entstanden sind. Über die Erstattung entscheidet der Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede juristische oder natürliche Person ab 16 Jahre werden, die seine Ziele unterstützt. Der Antrag auf Mitgliedschaft eines/einer Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist jeweils zum 31.12. des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch

schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Jahresende.

- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- (6) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Ein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen an Mitglieder oder deren Erben besteht auch bei vorzeitigem Ausscheiden während eines Geschäftsjahres nicht.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
Die Beitragsordnung ist nicht Teil der Satzung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mind. drei, höchstens sieben von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Alle Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte
 - a) den/die 1. Vorsitzende/n
 - b) den/die 2. Vorsitzende/n
 - c) den/die Kassenwart/in und
 - d) den/die Schriftführer/in.Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
Optional kann die Funktion Kassenwart/in oder Schriftführer/in von 1. Vorsitzendem/r oder 2. Vorsitzendem/r in Personalunion ausgeführt werden.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt, wobei dabei mindestens ein Vorstandsmitglied 1. oder 2. Vorsitzende/r sein muss.
- (4) Endet die Vereinsmitgliedschaft, so endet gleichzeitig auch die aktive Vorstandstätigkeit. Die Vorstandsmitgliedschaft selbst endet erst zum Zeitpunkt der nächsten Mitgliederversammlung nach erteilter Entlastung.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für unbegrenzte Zeit gewählt..
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über Fragen der praktischen Vereinsarbeit

- b) Beratung und Entscheidung über den Einsatz der Vereinsmittel und Spenden nach Maßgabe des Vereinszweckes
 - c) Beratung und Entscheidung in Finanzangelegenheiten
 - d) Beratung und Entscheidung in Personalangelegenheiten
- (7) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmhaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der /des 1. Vorsitzenden.
- (9) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen.
- (10) Es kann eine Vergütung in angemessener Höhe (Aufwandsentschädigung) gezahlt werden, sofern ein Mitglied im ausdrücklichen Auftrag des Vereins gehandelt hat und durch die Zahlung der Vergütung dem Verein keine finanziellen Nachteile in Bezug auf den Vereinszweck entstehen

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den/die 1. Vorsitzende/n oder den/die 2. Vorsitzende/n unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Zusendung der Einladung kann per email erfolgen, sofern dem Verein eine Email-Adresse mitgeteilt wurde. Mitglieder, die keine E-Mail- Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn sie an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Email-Adresse/ postalische Adresse gerichtet ist.
- (4) Aufgaben dieser Mitgliederversammlung, die der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes zu leiten hat, sind insbesondere
- a) Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichts. Zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes sind ihr der Finanzbericht schriftlich und der Jahresbericht (Rechenschaftslegung über den Einsatz der Vereinsmittel und die Aktivitäten des Geschäftsjahres) mündlich bei der Jahreshauptversammlung vorzulegen.
 - b) Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts in mündlicher Form
 - c) Entlastung des Vorstandes zu a)
 - d) Festlegung der Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder (§ 7(1))
 - e) Wahl des Vorstandes (§10)
 - f) Wahl eines Kassenprüfers und ggfls. eines Stellvertreters, der/die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein

darf/dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten

- g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages (§ 5)
 - h) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - i) Satzungsänderungen
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied über 18 Jahre hat eine Stimme.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Bei allen Abstimmungen, soweit nicht besondere Vorschriften gegeben bzw. anderweitige Regelungen maßgeblich (siehe §§ 7 (9), 9 (1), 13 (1)) sind, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Blockwahlen (gleichzeitige Wahl mehrerer Positionen in einem Wahlgang) sind zulässig.
- (3) Wahlen sind geheim durchzuführen. Es kann auch offen abgestimmt werden, wenn sich dagegen kein Widerspruch erhebt. Ausgenommen sind hiervon die Vorstandswahlen, die in jedem Fall geheim durchzuführen sind.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer/in und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 12 Haftung

Die Haftung des Vereins und seiner Mitglieder richtet sich -sofern nicht anders vereinbart- nach den geltenden gesetzlichen Richtlinien und beschränkt sich auf grobe Fahrlässigkeit/Vorsatz. Für die in § 2 benannten, abgegebenen Sachen gilt: Alle angefertigten und abgegebenen Artikel sind ein Geschenk und nach bestem Wissen und Gewissen sowie mit größtmöglicher Sorgfalt in Hinsicht auf Hygiene, Allergierisiko etc. angefertigt. Wie bei einem Geschenk üblich, gilt §521 BGB.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

Weserbergländer Herzen helfen e.V., Kreuzbreite 27, 31675 Bückeburg

oder, falls der Verein nicht mehr besteht, an den

Brustkrebs Deutschland e.V., Lise-Meitner-Str. 7, 85662 Hohenbrunn

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.